

## **An Verwaltungsgericht Gießen**

### **Klage gegen das PtJ am Forschungszentrum Jülich auf Gewährung eines kostenfreien Zugangs zu umweltrelevanten Akten nach Umweltinformationsgesetz (UIG) und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der bisherigen Bescheide**

**Bezug:**

**Mein Antrag vom 16.1.2010 auf kostenfreie Einsicht der im Antrag benannten Akten beim PtJ  
sowie Ablehnung meines Antrages und Widerspruchbescheides des PtJ**

Az. des Vorgangs beim PtJ; R-R FI/Sch# 3.095

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ich beantrage,

1. festzustellen, dass die Verwehrung der beantragten Akteneinsicht ein Verstoß gegen das geltende Umweltinformationsgesetz ist
2. festzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für die Bearbeitung des Akteneinsichtsbegehrens nicht eingehalten wurden
3. die Beklagte zu verpflichten, mir kostenfreien Zugang zu den erwünschten Akten zu gewähren
4. die Beklagte zu verpflichten, sich auch zukünftig an geltende Gesetze, unter anderem die Regelungen des Umweltinformationsgesetz zu halten
5. der Beklagten die Kosten des Verfahren einschließlich meiner bisherigen Auslagen aufzuerlegen.

Zudem beantrage ich Prozesskostenhilfe und lege die entsprechenden Unterlagen bei.

### **Begründung:**

Am 16.1.2010 beantragte ich auf dem bei Behörden gebräuchlichen Formblatt Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz (Anlage A.1). Die von mir gewünschten Akten wurden dort, wie vom Gesetz gefordert, näher spezifiziert (Anlage A.1). Dieses Akteneinsichtsgesuch wurde mir von Seiten des PtJ mit einem Bescheid vom 8.2.2010 (Anlage A.2) abgelehnt. Hiergegen legte ich am 14.2.2010 Widerspruch ein (Anlage A.3), der am 3.5.2010 zurückgewiesen wurde (Anlage A.4). In den Ablehnungen beruft sich das PtJ auf eine frühere Ablehnung eines anderen, inhaltlich und vom Zeitpunkt her verschiedenen Akteneinsichtsgesuch. In diesem früheren Verfahren war mir bereits einmal die damals am 30.5.2009 beantragte Akteneinsicht mit Schreiben vom 30.6.2009 (Anlage B.1) verweigert worden. Auf diese Ablehnung nimmt das Schreiben des PtJ im zweiten Akteneinsichtsgesuch explizit Bezug, weshalb es auch Gegenstand des neuen Verfahrens sein muss. Gegen die damalige Ablehnung habe ich am 5.7.2009 Beschwerde einlegt (Anlage B.2), woraufhin zunächst keine Reaktion erfolgte. Am 16.11.2009 fragte ich nach dem Verbleib meiner Anfrage und erhielt erneut keine Antwort. In einem Gespräch mit dem Abteilungsleiter für Lebenswissenschaften im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Dr. Peter Lange, am 18.11.2009 wurde das Ausbleiben einer Antwort erörtert. Dr. Peter Lange war das Schreiben bekannt. Er schlug vor, die Beschwerde

erneut einzureichen.

Als Beweis für den Verlauf des Gesprächs mit Dr. Peter Lange gebe ich an:

- Zeuge Sigmar Groeneveld, Berlepscher Str. 27, 37133 Friedland
- Zeugin Stephanie Kempinski, Rigaer Str. 78, 10247 Berlin
- Zeuge Christian Pratz, Göttingen
- Zeugin Cecile Lecomte, Uelzener Str. 112 f, Lüneburg

Das tat ich im Vertrauen auf diese in einer größeren Gesprächsrunde und damit gegenüber mehreren Personen erfolgte Zusage am 21.11.2009 mit gleichem Wortlaut wie am 5.7.2009. Dennoch lehnte das PtJ jetzt den Antrag als verspätet ab (Anlage B.3). Ich versuchte nun, die Angelegenheit mit meinem Gesprächspartner Dr. Peter Lange rückzuklären. Doch dieser war - was sicherlich schon vorher feststand - kurze Zeit nach dem Gespräch und der Zusage in Pension gegangen. Stattdessen teilte das Ministerium am 1.2.2010 (Anlage B.4) mit, dass das "Gespräch mit Herrn Dr. Lange vom 18.11.2009 ... vor diesem Hintergrund für die Bewertung des Vorgangs ohne Bedeutung" sei.

Der Ablauf erscheint in der Rückschau als Trick, mich zur Abgabe einer Beschwerde zu verleiten, um diese dann zurückweisen und sich in Zukunft darauf beziehen zu können. Das Verhalten von PtJ und BMBF hatte zum Ziel, eine Situation zu schaffen, die mir in Zukunft grundsätzlich den Zugang zu den erwünschten Akten verbauen sollte.

Hinzuweisen sei noch, dass die im Ablehnungsschreiben vom 30.6.2009, auf das immer wieder Bezug genommen wird, benannte Internetadresse nicht die von mir erwünschten Informationen wiedergibt, sondern nur Schlussberichte zu den Untersuchungsaktivitäten auf dem Feld (Anlage A.5, ansonsten siehe im Internet unter der im PtJ-Schreiben angegebenen Adresse). Ich hatte jedoch explizit Antrags- und Genehmigungsunterlagen zu den Forschungs- und Förderprogrammen einsehen wollen.

Die Ablehnung der Akteneinsicht ist in beiden Verfahren rechtswidrig.

Die aktuelle Ablehnung ist daher sowohl selbst wie auch aus dem Bezug zum vorherigen Verfahren rechtswidrig.

## 1. Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Akteneinsicht

### 1.1 Unzulässige Beschränkung des Akteneinsichtsrechts

Nach § 1 ist „Zweck dieses Gesetzes, ... den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen ... zu schaffen“. Damit ist eine rechtliche Verpflichtung für ein aktives Handeln verbunden. Informationspflichtige Stellen – und um eine solche handelt es sich unbestritten bei der PtJ – sind gehalten, durch eigenes Handeln einen „freien“ Zugang zu gewährleisten.

Ich bin nach § 3, Abs. 1 in Verbindung mit § 12, Abs. 1 auch akteneinsichtsberechtigt: „Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.“

Der PtJ bezieht sich in seiner Ablehnung vom 30.6.2009, auf den auch im neuen Verfahren Bezug genommen wird, auf den § 8, Abs. 2 Nr. 4 des UIG. Dort heißt es: „Soweit ein Antrag ... 4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht ... ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Es ist offensichtlich, dass der Absatz 4 nicht auf die beantragte Akteneinsicht in meinem Akteneinsichtsanhtrag zutrifft. In der Vervollständigung begriffen meint nicht Vorhaben, bei denen irgendwelche Teile der Akten noch hinzugefügt werden könnten. Dann würde sich das Umweltinformationsgesetz generell ja nur auf archivierte Materialien beziehen, d.h. Vorhaben über 20 Jahre könnten erst nach Ablauf dieses Zeitraumes eingesehen werden. Vielmehr meint das UIG die konkret noch in der Bearbeitung befindlichen Teile, also z.B. erst im Entwurf vorhandene Texte. Jede andere Bewertung würde den Tenor und das erkennbare Ziel des UIG in Frage stellen.

Mein Antrag benannte die Akten, die ich einsehen sollte, wie folgt: „Alle Unterlagen/Akten zu den

Anträgen, Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind.“

Ich habe also erstens alle Anträge und Genehmigungen zu den „geförderten und abgelehnten“ Versuchen verlangt, also denen, wo das Verfahren der Genehmigung der Förderung bereits abgeschlossen ist. Nicht gemeint waren folglich Verfahren, bei denen die Förderung erst beantragt noch nicht genehmigt oder abgelehnt wurden – nur hier könnte der § 8, Abs. 2 Nr. 4 eventuell zur Geltung kommen. Auch hinsichtlich der erwünschten Einsicht in „Abrechnungen und Nachweise“ habe ich meinen Antrag genau gemäß § 8, Abs. 2 Nr. 4 präzise beschränkt solche Vorgänge, „soweit sie bereits erfolgt sind.“ Damit habe ich den rechtlichen Rahmen erkennbar genau getroffen.

Es ist offensichtlich, dass das PtJ die Formulierung des Gesetzes so umdefiniert, dass daraus eine Generalvollmacht zur Verweigerung jeder Akteneinsicht abgeleitet wird. Dieses ist nicht rechtmäßig.

Zudem überwiegt das öffentliche Interesse.

Ohne die obigen Ausführungen, die die Rechtmäßigkeit meines Begehrens ausreichend belegen, aufzuheben, wäre eine Akteneinsicht selbst dann zu gewähren, wenn der § 8, Abs. 2 Nr. 4 entgegenstehen würde. Denn das öffentliche Interesse überwiegt sichtbar. Die Förder- und Forschungspolitik der Bundesregierung darf keine Geheimsache sein. Im bereits benannten Gespräch mit Dr. Peter Lange vom BMBF am 18.11.2009 hatte dieser auf die Frage, ob er jemals die Forschungen überprüft hätte, ausgesagt, dass er keinen Grund habe, deutschen Wissenschaftlern zu misstrauen und daher eine Überprüfung nicht stattfinden würde. Angesichts vorhandener Zweifel daran, dass auf Freisetzungen auch tatsächlich die Versuche stattfinden, die angemeldet und für die Gelder beantragt wurden, ist das öffentliche Interesse als sehr hoch einzuschätzen. Zum einen tangiert die Frage, was überhaupt geforscht wird, die Frage der Umweltauswirkungen. Zum anderen wären Falschbehauptungen im Antrag eine Straftat (Betrug u.ä.), was ebenfalls von öffentlichem Interesse wäre.

Als Beweis für den Verlauf des Gesprächs mit Dr. Peter Lange gebe ich an:

- Zeuge Sigmar Groeneveld, Berlepscher Str. 27, 37133 Friedland
- Zeugin Stephanie Kempinski, Rigaer Str. 78, 10247 Berlin
- Zeuge Christian Pratz, Göttingen
- Zeugin Cecile Lecomte, Uelzener Str. 112 f, Lüneburg

### **1.2 Rechtswidrig lange Dauer des Verfahrens**

Das Umweltinformationsgesetz setzt einen festen Rahmen für die maximal zulässige Dauer bis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Akteneinsicht. Im § 3, Abs. 3 steht: „Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet 1. mit Ablauf eines Monats ...“.

Dieser Anforderung ist der PtJ mit der gewählten Vorgehensweise nicht gerecht worden. Allein der Widerspruchsbescheid hatte eine Bearbeitungszeit von über zwei Monaten.

## **2. Rechtswidrigkeit aufgrund des rechtswidrigen Bezuges auf eine zusätzlich ebenso rechtswidrige Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs**

### **2.1 Die Behauptung, ist hätte ein "identisches Begehren" gestellt, ist falsch.**

Die Beschreibung hinsichtlich der erwünschten Akteneinsicht vom 16.1.2010 lautete wie folgt: "Alle Unterlagen/Akten zu den Anträgen, Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind."

- a) Zunächst ist feststellen, dass schon dieser Text gegenüber dem ersten Antrag vom 28.5.2009, dessen Ablehnung ebenfalls rechtswidrig war, eine Abweichung darstellt. Der Antragsbestandteil "sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind" war im vorherigen Antrag nicht enthalten.
- b) Zum zweiten ist der zweite Antrag auch von daher nicht identisch, weil eine weitere Vegetationsperiode und ein weiterer Abrechnungszeitraum vergangen sind. Das Umweltinformationsgesetz enthält keine Beschränkung, dass Akten nur einmal angesehen werden dürfen. Es enthält nicht einmal die Beschränkung, dass gleiche Akten nur einmal angesehen werden dürfen. Erst recht gilt das wenn neue Akten entstanden sind, z.B. neue Anträge und Genehmigungen für einen neuen Förderzeitraum hinzugekommen sind. Von daher ist die Ablehnung auch aus diesem Grund falsch begründet, weil es sich ein Jahr später nicht mehr um die gleichen Akten handelt und daher der Akteneinsichts Antrag nicht mehr derselbe ist, wenn er sich auf einen inzwischen längeren Zeitraum bezieht.
- c) Zum dritten kommt hinzu, dass das Förderprogramm erneuert und um etliche Forschungszweige, z.B. der als "Confinement" umetikettierten ehemaligen Terminatorforschung, erweitert worden ist. Dass hier - auch rechtswidrige - Interessen bestehen, die reale Forschung zu vertuschen, ist politisch naheliegend. Aber eben nicht rechtmäßig. Auch die Veränderung bei den Forschungsprogrammen macht meinen Antrag zu einem anderen Antrag, so dass Ihre Begründung schlicht auf einer Falschdarstellung beruht und willkürlich erscheint.

## **2.2 Selbst eine identische Akteneinsicht wäre zulässig.**

Im Übrigen ist festzustellen, dass das UIG den vom PtJ vorgebrachten Ablehnungsgrund einer zweiten Akteneinsicht gar nicht vorsieht. Das heißt, die Zurückweisung wäre selbst dann rechtsfehlerhaft, wenn das PtJ recht hätte - was, wie unter 2.1 gezeigt, nicht der Fall ist.

## **2.3 Der Verweis auf ein früheres Verfahren macht das Frühere nicht rechtmäßig**

Der Vollständigkeit halber sei zudem darauf verwiesen, dass auch die Ablehnungen bei meinem früheren Akteneinsichtsgesuch nicht rechtmäßig waren. Die Behauptungen des PtJ waren auch damals außerhalb des geltenden Rechts – aus den gleichen Gründen wie unter Punkt 1 benannt.

## **Rechtsschutzinteresse**

Das Rechtsschutzinteresse ist mehrfach begründbar.

Zum einen dient das Umweltinformationsgesetz der Transparenz in umweltrelevanten Informationen. Die Verweigerung ist ein Rechtsbruch. Das Rechtsschutzinteresse fußt auf dem Tenor des UIG. Dieses will explizit den Zugang zu Akten ermöglichen. Die Verweigerung verhindert, dass der Wille des Gesetzgebers zum Durchbruch kommt. Es besteht daher ein Interesse am Rechtsschutz vor dieser rechtswidrigen Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle.

Zum zweiten ist das Verhalten der PtJ leider kein Einzelfall, sondern verbreitet und sich wiederholend. Mit Ausnahme des in Folge eines Gerichtsverfahrens (Verwaltungsgericht Braunschweig, Az. 2 A 7/09) inzwischen die Akteneinsicht ermöglichenden BVL verweigern alle Bundesinstitutionen, die mit der Agro-Gentechnik befasst sind, rechtswidrig die Akteneinsicht. Das Rechtsschutzinteresse ist also offensichtlich, da es sich hier um eine systematische Folge von Rechtsbrüchen handelt, durchgeführt von staatlichen Stellen.

Es besteht zumindest der Verdacht, dass die rechtswidrige Verweigerung politisch motiviert ist.

Mit freundlichen Grüßen